

Aufgrund der §§ 10 und 143 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.-, Seite 576) i.V.m. §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Verwaltungsrat der SEHi, mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 04.06.2012, am 29.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)
über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -nachfolgend Verwaltungstätigkeiten- der SEHi werden nach dieser Satzung Gebühren, Auslagen und sonstiger Kostenersatz -nachfolgend Verwaltungskosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Verwaltungskosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Verwaltungskosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach den Kostentarifen gem. Anlage 1 (Gebühren) und Anlage 2 (sonstiger Kostenersatz). Die Kostentarife beschließt der Verwaltungsrat der SEHi.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif gem. Anlage 1 ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Anweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf erhoben hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung,

Anlass gegeben haben, es sei den, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit sowie in Fällen unbilliger Härte.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Ausgaben im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so wird der für förmliche Zustellungen durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsauftrag entstehende Preis erhoben.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxübermittlungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif gem. Anlage 1 vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7

Sonstiger Kostenersatz für Dienstleistungen

Die SEHi erhebt für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 der Satzung für die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.06.2009 (Amtsblatt f.d. Landkreis Hildesheim 2009, Seite 421), in der jeweils gültigen Fassung, sonstigen Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Kostentarif nach Anlage 2.

§ 8

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf erhoben hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die SEHi nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 29.05.2012

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Wolfgang Birkenbusch

Michael Bosse-Arbogast



Kostentarif

der SEHi zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) vom 29.05.2012

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag Euro
1.	<u>Amtshandlungen, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> je angefangene halbe Stunde	
	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	34,50
	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	28,00
	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	22,50
	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	18,00
2.	<u>Vervielfältigungen</u>	
2.1	je Seite im Format DIN A 4 einseitig	0,10
2.2	je Seite im Format DIN A 4 doppelseitig	0,20
2.3	je Seite im Format DIN A 3 einseitig	0,20
2.4	je Seite im Format DIN A 3 doppelseitig	0,40
	mindestens jedoch	2,50
2.5	Besondere Servicearbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach Aufwand gem. Nr. 1 abgerechnet.	
3.	<u>Akteneinsicht</u> Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder ein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Akteneinsicht besteht und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlung, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist</u>	5,00 bis 500,00
5.	<u>Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der SEHi</u>	
5.1	Prüfung und Genehmigung von Entwässerungsanträgen bis zu einem Herstellungswert der Abwassereinrichtungen von 500,-- Euro	30,00
	für jede weiteren angefangenen 500,-- Euro	10,00

5.2	Abnahme von Abwasseranlagen	gem. Lfd. Nr. 1
5.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	gem. Lfd. Nr. 1
5.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
5.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	65,00 bis 325,00
6.	<u>Kartenwerke</u>	
	Analoge und digitale Auszüge aus den Maßstabsebenen 1:500, 1:5.000 und 1:15.000 sowie aus dem Leitungskataster.	
6.1	Analoge Auszüge:	5,00 bis 100,00
6.2	Digitale Auszüge:	10,00 bis 5.000,00
7.	<u>Bauaufsicht bei Arbeiten für Dritte</u>	
7.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle, bzw. von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen	
		gem. Lfd. Nr. 1
8.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
8.1	für Büroarbeiten	gem. Lfd. Nr. 1
8.2	für Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle, bzw. von der vorhergehenden Baustelle	gem. Lfd. Nr. 1
9.	<u>Genehmigungen</u>	
9.1	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflage bis zu	
	5.000 Exemplaren	30,00
	10.000 Exemplaren	50,00
	50.000 Exemplaren	200,00
	100.000 Exemplaren	300,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare	150,00
	Bis höchstens	1.000,00

- 9.2 Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten auf elektronischen Datenträgern (CD-Rom o.ä. Medien)
- Gebühren wie Nr. 9.1
- 9.3 Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten im Internet je Archivalieneinheit
- | | |
|----------------------------|--------|
| a) für bis zu einem Monat | 40,00 |
| b) für bis zu sechs Monate | 100,00 |
| c) für bis zu einem Jahr | 150,00 |
10. Rechtsbehelfe
- 10.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in Angelegenheiten von öffentlichen Abgaben, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschliesslich der Entscheidungen über Rechtsbehelfe Dritter:
- Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle (Anhang 1)
- 10.2 Entscheidungen über alle übrigen förmlichen Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschliesslich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.
- 5,00 bis 500,00
- Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten 10 vom Hundert der streitigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

**Kostentarif der SEHi zur Verwaltungskostensatzung (§ 7) vom 29.05.2012
Sonstige Dienstleistungen**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Tarif in Euro</u>
1.	Laboruntersuchungen für Einleiterüberwachung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz Je Parameter gem. Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU)	
2.	Laboruntersuchungen, die auf Veranlassung eines Einleiters vorgenommen werden, die nicht unter Ziffer 1 fallen und nicht gem. Ziffer 5.5 der Anlage 1 abgerechnet werden. Je Parameter gem. Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU)	
3.	Personaleinsatz je Stunde	
	a) Regiekolonnen, Einsatz in Dienstzeit	34,00
	b) Regiekolonnen, Einsatz in Bereitschaftszeit	42,00
	Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	
4.	Fahrzeugeinsatz je Stunde	
	a) Standardfahrzeuge (Transporter, Pritschen- u. Kastenwagen, etc.)	15,00
	b) Sonderfahrzeuge (Unimog, LKW, Bagger- u. Kranwagen, etc.)	20,00
	c) Mobile Notstromaggregate	20,00
	Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	
5.	Kanalreinigungsfahrzeuge je Einsatzstunde in Dienstzeit	101,00
	Kanalreinigungsfahrzeuge je Einsatzstunde in Bereitschaftszeit	117,00
	An- und Abfahrtpauschale	55,00
	Der Stundensatz beinhaltet die Fahrzeug- und Personalkosten für 2 Beschäftigte. Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	
6.	Kanalkamerafahrzeuge je Einsatzstunde	105,00
	An- und Abfahrtpauschale	55,00
	Der Stundensatz beinhaltet die Fahrzeug- und Personalkosten für 2 Beschäftigte. Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	
7.	Entsorgung von durch Dritte angedientem Fäkalschlamm und sonstigem Abwasser (bspw. Mobiltoiletten, Campingtoiletten), soweit die SEHi nicht zur Entsorgung verpflichtet ist oder Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim erhoben werden. je angefangener halber Kubikmeter	10,15
8.	Betriebswasserentnahme durch Dritte zum Zweck der Reinigung mobiler Anlagen und vergleichbar je Kubikmeter	1,51

**Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der
SEHi vom 29.05.2012 (Anlage 1, Lfd. Nr. 10.1)**

Wertstufe bis einschl.	Gebühr	Wertstufe bis einschl.	Gebühr	Wertstufe bis einschl.	Gebühr
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
50	5	600	39	2.000	88
100	8	650	42	2.250	94
150	11	700	45	3.000	112
200	14	750	48	3.250	119
250	17	800	51	3.500	125
300	20	850	54	3.750	131
350	24	900	57	4.000	137
400	27	950	60	4.250	143
450	30	1.000	63	4.500	149
500	33	1.250	70	4.750	155
550	36	1.500	76	5.000	162

Werte über 5.000,-- EUR sind auf volle 500,-- EUR aufzurunden. Für je 500,-- EUR Mehrbetrag sind 6,-- EUR Rechtsbehelfsgebühren bis zum Höchstbetrag von 500,-- EUR zu berechnen.